



**ALLCURA**  
Versicherungs-Aktiengesellschaft



# Antragsmodell Datenschutzbeauftragte



## Antrag für interne und externe Datenschutzbeauftragte

Ich beantrage eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nach den folgenden Angaben. Mit meiner Unterschrift werden die bei mir verbleibenden Vertragsinformationen sowie die Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz Bestandteil des Antrages.

**ASSPICK/**

**VERSICHERUNGSMAKLER**

**Interessent**

Vermittler: 488

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Berufsbezeichnung: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Name des Arbeitgebers: \_\_\_\_\_

### Gewünschte Vertragsdauer

Beginn: \_\_\_\_\_ (0:00 Uhr)

Ablauf: \_\_\_\_\_ (24:00 Uhr)

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

### Vorversicherung / Vorschäden

Besteht oder bestand sonst noch eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bei uns oder einem anderen Versicherer?  Ja  Nein

Wenn ja, Versicherungsscheinnummer: \_\_\_\_\_

Name des Versicherers: \_\_\_\_\_

Gekündigt durch: \_\_\_\_\_

Gekündigt zum: \_\_\_\_\_

Kündigungsgrund: \_\_\_\_\_

Wurden Sie oder eine versicherte Person in den letzten 5 Jahren wegen Haftpflichtschäden im Rahmen der versicherten Tätigkeit in Anspruch genommen?  Nein  Ja

Falls ja, bitte näher erläutern: \_\_\_\_\_

**Ein Abschluss ist nur möglich bei Schadenfreiheit in den letzten 5 Jahren und sofern eine Vorversicherung nicht vom Versicherer gekündigt oder aufgrund Mahnverfahren aufgehoben wurde. Alternativ erstellen wir Ihnen gerne, auch mit höheren Versicherungssummen, ein individuelles Angebot.**

#### ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Alexander Bölke  
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Werner Brase, Johannes Pohl-Grund  
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807  
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt Hamburg-Mitte  
USt-IdNr.: DE815288179

#### Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501  
BLZ 200 400 00  
Commerzbank Hamburg  
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01  
SWIFT: COBADEHHXXX



**Interne/r Datenschutzbeauftragte/r**

Versicherungssumme und Jahresnettoprämie - SB 250.- €					
100.000 € 2-fach max. p.a.		250.000 € 2-fach max. p.a.		500.000 € 2-fach max. p.a.	
<input type="checkbox"/>	150,00 € (netto)	<input type="checkbox"/>	262,50 € (netto)	<input type="checkbox"/>	412,50 € (netto)

Beinhaltet Ihr Arbeitsvertrag Regelungen zur Haftung als Angestellter?

Nein  Ja, bitte näher erläutern \_\_\_\_\_

Besteht eine arbeitsvertragliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung als Angestellter?

Nein  Ja, bitte näher erläutern \_\_\_\_\_

Werden die Kosten der Versicherung von Ihrem Arbeitgeber übernommen?

Nein  Ja, bitte näher erläutern \_\_\_\_\_

**Sofern Sie eine der oben genannten Fragen mit „ja“ beantwortet haben, ist eine individuelle Angebotserstellung notwendig. Bitte senden Sie uns hierzu dieses Formular ausgefüllt zurück.**

**Externe/r Datenschutzbeauftragte/r**

Jahresumsatz	Versicherungssumme und Jahresnettoprämie - SB 500.- €					
	100.000 € 2-fach max. p.a.		250.000 € 2-fach max. p.a.		500.000 € 2-fach max. p.a.	
bis max. <b>100.000 €</b>	<input type="checkbox"/>	2,50 % Mindestprämie 187,50 €	<input type="checkbox"/>	4,38 % Mindestprämie 328,13 €	<input type="checkbox"/>	6,88 % Mindestprämie 515,63 €
bis max. <b>250.000 €</b>	<input type="checkbox"/>	1,75 % Mindestprämie 250,00 €	<input type="checkbox"/>	3,06 % Mindestprämie 437,50 €	<input type="checkbox"/>	4,81 % Mindestprämie 687,50 €

**Prämienberechnung**

Jahresnettoprämie Vermögensschaden-Haftpflicht \_\_\_\_\_ EUR

abzgl. 10 % Laufzeitnachlass bei einer Laufzeit von 3 Jahren \_\_\_\_\_ EUR

**Gesamtjahresnettoprämie** \_\_\_\_\_ EUR

**zzgl. 19 % Versicherungsteuer**

**ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft**  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Alexander Bölke  
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Werner Brase, Johannes Pohl-Grund  
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807  
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt Hamburg-Mitte  
USt-IdNr.: DE815288179

**Bankverbindung:**  
Konto-Nr. 632005501  
BLZ 200 400 00  
Commerzbank Hamburg  
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01  
SWIFT: COBADEHHXXX



Bitte beantworten Sie die Fragen richtig und vollständig, andernfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht entnehmen Sie bitte der nachstehenden gesetzlich vorgesehenen Belehrung und den Versicherungsbedingungen.

**Vertragsinformationen**

Bitte beachten Sie auch die weiteren gesonderten Informationen.

Ich / Wir gebe(n) folgende Erklärung zur Datenverarbeitung ab:

**Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung**

**I. Bedeutung dieser Erklärung und Widerrufsmöglichkeit**

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung sowie zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht und zu Ihrer Beratung und Information.

Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt oder anordnet (1.) oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen (2.) vorliegt.

1. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten (z.B. Alter oder Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Das Gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG).
2. Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage haben wir in Ihren Vertrag eine Einwilligungserklärung aufgenommen. Die Einwilligung ist ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Sie wirkt unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen. Sollte die Einwilligung ganz oder teilweise verweigert werden, kann das dazu führen, dass ein Versicherungsvertrag unter Umständen nicht zustande kommt. Trotz Widerruf oder abgelehnter Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung jedoch in dem engen gesetzlichen Rahmen - wie in 1. erläutert - erfolgen.

**II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten**

Hiermit willige ich ein, dass meine personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden.

1. zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung sowie zur Risikobeurteilung;
2. zur Weitergabe an den von mir beauftragten Vermittler, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient;
3. zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch mit dem Vorversicherer, den ich bei Antragstellung genannt habe;
4. zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Dies erfolgt durch Übermittlung an und zur Verwendung durch die Rückversicherer, bei denen mein zu versicherndes Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. Eine Absicherung bei Rückversicherern im In- und Ausland dient dem Ausgleich der vom Versicherer übernommenen Risiken und liegt damit auch im Interesse der Versicherungsnehmer. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ggfs. entsprechende Daten übermitteln;
5. zur Risikobeurteilung mittels Einholung einer auf Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren erzeugten Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit bzw. der Kundenbeziehung (Scoring) durch uns oder eine Auskunftsei;
6. zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung durch Einholung von Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten, ggfs. Auch durch eine Auskunftsei (z.B. Bürgel, Infoscore, Creditreform, SCHUFA);
7. durch andere Unternehmen / Personen (Dienstleister) außerhalb der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft, denen wir oder ein Rückversicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung übertragen. Diese Dienstleister werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die Dienstleister sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicherzustellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten;
8. zur Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs bei der Risikobeurteilung und bei der Klärung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis durch Nutzung eigener Datenbestände sowie Nutzung eines Hinweis- und Informationssystems der Versicherungswirtschaft. Auf Basis dieses Systems kann es zu einem auf den konkreten Anlass bezogenen Austausch personenbezogener Daten zwischen dem anfragenden und dem angefragten Versicherer kommen;
9. zur Beratung und Information über Versicherungs- und sonstige Finanzdienstleistungen durch die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft, den von Ihnen beauftragten Vermittler oder unsere Kooperationspartner.

**ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft**

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Alexander Bölke  
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Werner Brase, Johannes Pohl-Grund  
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807  
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt Hamburg-Mitte  
USt-IdNr.: DE815288179

**Bankverbindung:**

Konto-Nr. 632005501  
BLZ 200 400 00  
Commerzbank Hamburg  
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01  
SWIFT: COBADEHHXXX



## **Gesonderte Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht**

Grundlage des Angebots der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft sind die von Ihnen gemachten Angaben. Dafür ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten bzw. beantwortet haben. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder gemacht haben. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

### **Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?**

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

### **Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?**

#### **1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### **2. Kündigung**

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### **3. Vertragsänderung**

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

#### **4. Ausübung unserer Rechte**

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

#### **5. Stellvertretung**

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft**

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Alexander Bölke  
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Werner Brase, Johannes Pohl-Grund  
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807  
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt Hamburg-Mitte  
UST-IdNr.: DE815288179

#### **Bankverbindung:**

Konto-Nr. 632005501  
BLZ 200 400 00  
Commerzbank Hamburg  
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01  
SWIFT: COBADEHHXXX



# ALLCURA

Versicherungs-Aktiengesellschaft

**Hinweis: Bitte prüfen Sie die Angaben und Erklärungen, die Sie oder der Vermittler für Sie in diesem Antrag oder in anderen Schriftstücken gemacht haben auf Richtigkeit und Vollständigkeit.**

## Erklärung

Mit meiner / unserer Unterschrift werden die bei mir / uns verbleibenden Vertragsinformationen, Hinweise und Belehrungen sowie die Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz Bestandteil der Angebotsanforderung. Die Hinweise und Belehrungen habe(n) ich / wir zur Kenntnis genommen. Ich / Wir bestätigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Sofern der in diesem Antrag genannte Versicherungsbeginn vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, bin ich damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz prämienpflichtig vor Ablauf dieser Frist beginnt.  
Vorschadenauskunft

Mit meiner / unserer Unterschrift zur Erklärung über die gefahrerheblichen Umstände **einschließlich der Erklärung zur Datenverarbeitung** gebe(n) ich / wir auch mein / unser Einverständnis bezüglich der Vorversicherung beim genannten Versicherer anzufragen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) / Firmenstempel

Vermittler Unterschrift / Firmenstempel

---

## SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschriften (Mandat für wiederkehrende Zahlungen)

Ich/wir ermächtige(n) die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE56ZZZ00000277642, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unseren Zahlungsdienstleister an, die von ALLCURA Versicherung AG auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers

Anschrift des Kontoinhabers

IBAN (International Bank Account Number)

BIC (Business Identifier Code)

DE \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_

\_\_\_\_ | \_\_\_\_

Name und Ort des Geldinstitutes

Datum / Unterschrift des Kontoinhabers

---

**Bitte senden Sie diese Angebotsanforderung per Post: Postfach 11 23 69, 20423 Hamburg, per E-Mail: [kontakt@allcura-versicherung.de](mailto:kontakt@allcura-versicherung.de) oder per Fax: (040) 226 337 - 888 an uns zurück**

### ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Alexander Bölke  
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Werner Brase, Johannes Pohl-Grund  
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807  
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt Hamburg-Mitte  
USt-IdNr.: DE815288179

### Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501  
BLZ 200 400 00  
Commerzbank Hamburg  
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01  
SWIFT: COBADEHHXXX



## **Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für interne Datenschutzbeauftragte**

RB int Datensch 2017-05

### **Teil 1 Risikobeschreibung**

§ 1 Versicherte Tätigkeit

§ 2 Mitversicherte Haftpflicht

### **Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen**

§ 3 Ausschlüsse

§ 4 Subsidiarität

### **Teil 1 Risikobeschreibung**

#### **§ 1 Versicherte Tätigkeit**

1. Versichert ist die Tätigkeit als interner Datenschutzbeauftragter nach den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder.
2. § 4 Ziff. 6 AVB-Allgemein findet insoweit keine Anwendung.
3. Die Bestellung für mehrere Auftraggeber ist anzeigepflichtig.

#### **§ 2 Mitversicherte Haftpflicht**

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

### **Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen**

#### **§ 3 Ausschlüsse**

In Erweiterung von § 4 AVB-Allgemein sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden

1. von Gesellschaftern / Mitinhabern oder Angehörigen des Versicherungsnehmers;
2. von juristischen Personen, wenn die Majorität der Anteile und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder einem Gesellschafter / Mitinhaber oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört; als Angehörige gelten
  - 2.1. der Ehegatte des Versicherungsnehmers;
  - 2.2. der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten;
  - 2.3. wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
3. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften.

#### **§ 4 Subsidiarität**

1. Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag einer Gesellschaft, für welche der Versicherungsnehmer eine nach diesem Vertrag versicherte Tätigkeit ausübt, versichert (Grunddeckung) - auch soweit der Versicherungsnehmer im dortigen Vertrag mitversicherte Person ist - und gewährt der andere Vertrag hierfür Deckung, so geht der anderweitige Versicherungsvertrag vor (Subsidiarität).
2. Der Vorrang des anderweitigen Versicherungsschutzes gilt auch dann, wenn in dem anderen Versicherungsvertrag eine der Ziff. 1 entsprechende Regelung enthalten ist und der andere Versicherer aufgrund dessen nicht zur Leistung verpflichtet ist. Eine der Ziff. 1 entsprechende Regelung liegt auch dann vor, wenn der anderweitige Versicherungsvertrag den Versicherungsschutz bereits dann ausschließt, wenn das versicherte Interesse anderweitig versichert ist (sog. qualifizierte Subsidiaritätsklausel).
3. Soweit in Unkenntnis des Vorhandenseins anderen Versicherungsschutzes im vorgenannten Sinne Leistungen aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag erbracht wurden, ist der Versicherer berechtigt, diese Leistungen zurückzufordern. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das Bestehen anderweitigen Versicherungsschutzes dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis hiervon anzuzeigen.
4. Bei einer schriftlich begründeten Deckungsablehnung des Versicherers der Grunddeckung wird die Bearbeitung des Schadens auf Wunsch des Versicherungsnehmers gleichwohl durch die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft (ALLCURA) übernommen. Soweit ALLCURA den Schaden aus diesem Vertrag bedingungsgemäß übernimmt, gehen etwaige Rückgriffsansprüche gegen den Versicherer der Grunddeckung im Sinne von Ziff. 1 gemäß § 7 Ziff. 3 AVB-Allgemein auf die ALLCURA über. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Rechtsübergang auf Wunsch der ALLCURA schriftlich zu bestätigen.



---

## **Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für externe Datenschutzbeauftragte**

RB extDatensch 2013-09

### **Teil 1 Risikobeschreibung**

§ 1 Versicherte Tätigkeit

§ 2 Mitversicherte Haftpflicht

### **Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen**

§ 3 Mitversicherte Kosten

§ 4 Ausschlüsse

### **Teil 1 Risikobeschreibung**

#### **§ 1 Versicherte Tätigkeit**

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der selbständigen Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter nach den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder.

#### **§ 2 Mitversicherte Haftpflicht**

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

### **Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen**

#### **§ 3 Mitversicherte Kosten**

In Erweiterung des § 3 Ziff. 7 AVB-Allgemein ersetzt der Versicherer Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung gegen den Versicherungsnehmer verfolgt werden.

#### **§ 4 Ausschlüsse**

In Erweiterung von § 4 AVB-Allgemein sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden

1. von Gesellschaftern / Mitinhabern und Angehörigen des Versicherungsnehmers;
2. von juristischen Personen, wenn die Majorität der Anteile und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder einem Gesellschafter / Mitinhaber oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört; als Angehörige gelten
  - 2.1 der Ehegatte des Versicherungsnehmers;
  - 2.2 der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten;
  - 2.3 wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
3. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften.



# ALLCURA

Versicherungs-Aktiengesellschaft

## Produktinformationsblatt zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gem. § 4 Abs. 2 VVG – Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

PIB int Datensch 2015-06

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den beigelegten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

### 1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Die von Ihnen gewünschte Versicherung umfasst:

- ❖ Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für interne Datenschutzbeauftragte - RB int Datensch
- ❖ Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung - AVB-Allgemein

### 2. Was ist versichert?

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der **Ausübung beruflicher Tätigkeit** begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Wenn Sie also einen Schaden verursachen, treten wir für Sie ein. Und wenn unberechtigte oder zu hohe Forderungen an Sie gestellt werden, setzen wir Ihr gutes Recht für Sie durch und wehren diese Kosten ab.

Näheres regelt § 1 AVB-Allgemein. Konkrete Details des Versicherungsschutzes bestimmen sich nach dem Versicherungsschein und den beigelegten Versicherungsbedingungen.

### 3. Wie hoch ist die Prämie in EUR, wann müssen Sie zahlen und was sind die Folgen bei Nichtzahlung der Prämie?

Die Höhe der Prämie bestimmt der Versicherungsschein. Bitte bezahlen Sie die erste Prämie unverzüglich nach Abschluss des Vertrages. Alle weiteren Prämien sind jeweils zu Beginn des neuen Versicherungsjahres zu entrichten. Bitte sorgen Sie für ausreichende Kontodeckung bei Lastschriftermächtigung.

Wenn Sie die erste Prämie schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurück treten, wie Sie nicht gezahlt haben. Wenn Sie Ihre Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, die rückständige Prämie mit einer Frist von zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist entfällt der Versicherungsschutz.

### 4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht.

Generell nicht versichert sind:

- ❖ Haftpflichtansprüche von Ihnen selbst
- ❖ Haftpflichtansprüche aus Schäden, die Sie mit Vorsatz herbeigeführt haben
- ❖ Haftpflichtansprüche gegen Sie aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den jeweils zu Grunde liegenden Bedingungen.

### 5. Was müssen Sie bei Vertragsschluss beachten?

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

### 6. Welche Obliegenheiten haben Sie während der Laufzeit des Vertrages zu beachtenden?

Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Weitere Anzeigepflichten ergeben sich nach Aufforderung des Versicherers.

### 7. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer spätestens innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß (§ 2 AVB-Allgemein), der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte, also das dienstliche Versehen.

### 8. Welche Rechtsfolgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. In anderen Fällen ist eine Leistungskürzung möglich. Diese sowie die näheren Maßgaben, unter denen die Leistungspflicht fortbesteht, regelt § 6 AVB-Allgemein.

### 9. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr.

### 10. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages in Textform erklärt wird. Weitere Einzelheiten zur Kündigung im Schadenfall regelt § 9 AVB-Allgemein.

### Hinweis:

**Dieses Produktinformationsblatt gibt nur einen Überblick über den Versicherungsschutz. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den beigelegten Versicherungsbedingungen.**



## Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

AVB-Allgemein 2018-01

### Inhalt

#### A. Der Versicherungsschutz (§§ 1 - 4)

- § 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vermögens- und Sachschäden, Versicherungsnehmer, Zurechnung
- § 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen
- § 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes
- § 4 Ausschlüsse

#### B. Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)

- § 5 Versicherungsfall, Obliegenheiten im Versicherungsfall, Leistungen des Versicherers
- § 6 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5

#### C. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 - 15)

- § 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche
- § 8 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung
- § 9 Vertragsdauer, Kündigung, Beendigung des Versicherungsvertrages
- § 10 Verjährung, zuständiges Gericht, anwendbares Recht
- § 11 Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer, Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen von deren Verletzungen, Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit
- § 12 Gesellschafter, Partner, Mitinhaber, Sozian
- § 13 Mitarbeiter
- § 14 Kumulsperr
- § 15 Beschwerden

#### A. Der Versicherungsschutz (§§ 1 - 4)

##### § 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vermögens- und Sachschäden, Versicherungsnehmer, Zurechnung

###### 1. Versicherungsschutz für berufliche Tätigkeit, Vermögensschadenbegriff

- 1.1 Versicherter Vermögensschaden
  - 1.1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen eines Verstoßes, den er selbst oder eine Person, für die er eintreten muss, bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit begangen hat, für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.
  - 1.1.2 Vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche auf Rückforderung von Vergütungen (Gebühren, Honoraren, etc.) sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 i.V.m. § 280 BGB ausgenommen.
- 1.2 Definition des Vermögensschadens

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.
- 1.3 Mitversicherte Sachschäden
  - 1.3.1 Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden an Akten, sonstigen Schriftstücken und beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden.
  - 1.3.2 Nicht versichert sind Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken sowie Ansprüche wegen Sachschäden, die durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren entstehen. Das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung.
- 1.4 Mitversicherte Ansprüche nach § 253 II BGB

Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind immaterielle Schäden bei Mandatsverhältnissen, die auch den Schutz der Rechtsgüter des § 253 II BGB zum Inhalt haben. Ein diesem Anspruch zugrundeliegender Personenschaden bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 1.5 Bürohaftpflicht

Eine Büro- oder Betriebshaftpflichtversicherung (Sach- und Personenschäden und hieraus resultierende Vermögensfolgeschäden) ist nicht Gegenstand des Vertrages.



## 2. Natürliche Personen als Versicherungsnehmer (Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozien)

2.1 Üben natürliche Personen ihren Beruf nach außen hin tatsächlich oder dem Anschein nach gemeinschaftlich aus, gelten sie als Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozien, ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen untereinander im Innenverhältnis geregelt sind.

2.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die den Angestellten und sonstige Personen, deren sich der oder die Versicherungsnehmer zur Erfüllung der beruflichen Tätigkeit bedienen, zur Last fallenden Verstöße. Im Übrigen gilt § 13.

2.3 In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten aller Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozien. Dies gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozien) oder sonstige Personen im Rahmen von Ziff. 2.2 ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.

## 3. Juristische Person und anerkannte Berufsträgergesellschaft als Versicherungsnehmer

3.1 Nimmt eine juristische Person oder anerkannte Berufsträgergesellschaft für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz für diese Gesellschaft auf die den Organen, Geschäftsführern, Gesellschaftern von Personengesellschaften, Partnern und Angestellten oder sonstigen Personen, deren sie sich zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bedient, zur Last fallenden Verstöße, soweit sie diese gesetzlich zu vertreten hat.

3.2 In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet. Dies gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Organe, Geschäftsführer, Gesellschafter, Partner) des Versicherungsnehmers oder sonstige Personen im Rahmen des Ziff. 3.1 ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.

## 4. Gesellschaftsrechtliche Haftung

4.1 Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind Ansprüche, welche direkt gegen die im Versicherungsschein genannte Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaft, LLP, Sozietät oder sonstige Gesellschaft gerichtet sind, in der der Versicherungsnehmer seine berufliche Tätigkeit als Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozios ausübt.

4.2 In der Person des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden nach Maßgabe der Ziff. 2.3 und 3.2 zugerechnet.

4.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Ansprüche und, soweit nicht Versicherungsschutz über andere Berufshaftpflichtversicherungen besteht, auch die Freistellung von berechtigten Ansprüchen.

## 5. Interprofessionelle Haftung

5.1 Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert ist die gesellschaftsrechtliche Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus seiner Zusammenarbeit (Ziff. 2 und 3) mit dem berufs-fremden Sozios oder Partner.

5.2 In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe der Ziff. 2.3 und 3.2 zugerechnet.

5.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Ansprüche und, soweit nicht Versicherungsschutz über andere Berufshaftpflichtversicherungen besteht, auch die Freistellung von berechtigten Ansprüchen.

## 6. Embargo-Klausel

Es besteht unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen nur Versicherungsschutz, solange und soweit dem keine auf eine der Vertragsparteien anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## § 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen

### 1. Vorwärtsversicherung, Nachhaftung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3) bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als sechs Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden (Nachhaftung), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Dies gilt auch für Ziff. 2, soweit eine Rückwärtsversicherung vereinbart wurde.

### 2. Rückwärtsversicherung

#### 2.1 Versicherungsumfang

Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz gegen in der Vergangenheit liegende Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

#### 2.2 Bekannter Verstoß

Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder versicherten Personen - wenn auch nur möglicherweise - als fehlerhaft erkannt oder ihnen gegenüber - wenn auch nur bedingt - als fehlerhaft bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

### 3. Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen

Wird ein Verstoß durch fahrlässige Unterlassung begangen, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

## § 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

### 1. Vorläufige Deckung

#### 1.1 Beginn

Die vorläufige Deckung wird mit entsprechender Erklärung des Versicherers ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.



- 1.2 Inhalt  
Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen. Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt.
- 2. Hauptvertrag**
- 2.1 Beginn des Versicherungsschutzes  
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von § 8 Ziff. 2.1 zahlt.
- 2.2 Beginn bei späterer Prämienforderung  
Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.
- 3. Umfang des Versicherungsschutzes**
- 3.1 Abwehrschutz und Freistellung  
Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
- 3.2 Berechtigte Schadenersatzverpflichtung  
Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses, Vergleiches oder verbindlicher Entscheidung eines berufsrechtlich vorgeschriebenen Schlichtungsverfahrens zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.
- 3.3 Anerkenntnisse und Vergleiche  
Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Haftpflichtanspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- 3.4 Vollmacht  
Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- 4. Höchstbetrag der Versicherungsleistung**  
Die Versicherungssumme stellt - abgesehen vom Kostenpunkt (s. u. Ziff. 7) - den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt
- 4.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,
- 4.2 bezüglich eines sich aus mehreren Verstößen ergebenden einheitlichen Schadens,
- 4.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- 5. Jahreshöchstleistung**  
Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden (Jahreshöchstleistung) das Zweifache der Versicherungssumme.
- 6. Selbstbehalt des Versicherungsnehmers**
- 6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer 1.000 EUR (Festselbstbehalt) von der berechtigten Schadenersatzverpflichtung.
- 6.2 Ein Selbstbehalt ist ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung bzw. Zulassung des Berufsträgers oder die Anerkennung bzw. Zulassung der Berufsträgergesellschaft erloschen ist. Dies gilt auch, wenn Haftpflichtansprüche gegen die Erben des Versicherungsnehmers erhoben werden.
- 7. Prozesskosten**  
Der Versicherer trägt die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses, eines berufsrechtlich vorgeschriebenen Schlichtungsverfahrens sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention. Im Einzelnen gilt folgendes:
- 7.1 Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.
- 7.2 Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche als auch bei der Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer nach dem Verhältnis von Versicherungssumme zu Haftpflichtanspruch ein.
- 7.3 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des vereinbarten Selbstbehalts, treffen den Versicherer keine Kosten.
- 7.4 Sofern der Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozium, die Gesellschaft oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden eigene Gebühren nicht erstattet.
- 7.5 Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer begrenzt auf seine Leistungspflicht Kosten höchstens nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach deutschem Kosten- und Gebührenrecht, sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas



anders vereinbart ist.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- 7.6 Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

#### **8. Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung**

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung, höchstens jedoch bis zur Versicherungssumme.

#### **9. Leistungsbegrenzung bei gescheiterter Erledigung des Haftpflichtanspruchs oder Zurverfügungstellung der Versicherungsleistung**

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

#### **§ 4 Ausschlüsse**

Soweit in den Risikobeschreibungen und Besonderen Versicherungsbedingungen nicht anders vereinbart, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche

1. mit Auslandsbezug
- 1.1 aus Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Unternehmen im Ausland ausgeübt werden,
- 1.2 aus Tätigkeiten in Staaten außerhalb der Staaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz,
- 1.3 welche vor Gerichten außerhalb der Staaten der EU, des EWR oder der Schweiz geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO),
- 1.4 wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts anderer Staaten als der EU, des EWR oder der Schweiz;
2. soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
3. wegen Veruntreuung durch Personal, Angehörige oder Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozien. Als Angehörige gelten der Ehegatte des Versicherungsnehmers, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer

Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten sowie wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt ist;

4. des Versicherungsnehmers selbst sowie von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben;
5. wegen wissentlicher Pflichtverletzung; es besteht jedoch Abwehrschutz, soweit die wissentliche Pflichtverletzung strittig ist. Erbrachte Leistungen sind im Falle der rechtskräftigen Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung an den Versicherer zu erstatten.
6. aus jeder Tätigkeit des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Personen oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, oder Beiratsmitglied privater Unternehmungen, Vereinen oder Verbänden und als Angestellter, sofern dies nicht gesondert vereinbart ist.

#### **B. Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)**

#### **§ 5 Versicherungsfall, Obliegenheiten im Versicherungsfall, Leistungen des Versicherers**

##### **1. Versicherungsfall**

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

##### **2. Schadenanzeige**

- 2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer spätestens innerhalb einer Woche ab schriftlicher Inanspruchnahme (Textform im Sinne von § 126 BGB) vom Versicherungsnehmer in Textform anzuzeigen.
- 2.2 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben bzw. die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- 2.3 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.
- 2.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, ein berufsrechtlich vorgesehenes Schlichtungsverfahren eingeleitet oder ein Antrag auf außergerichtliche Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz gestellt, hat er außerdem innerhalb einer Woche Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens.



- 2.5 Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.
- 3. Mitwirkung des Versicherungsnehmers bei der Schadenabwehr**
- 3.1 Der Versicherungsnehmer ist, soweit für ihn zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klärstellung des Schadenfalles dient.
- 3.2 Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- 3.3 Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet, soweit nicht anders vereinbart.
- 3.4 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.
- 4. Zahlung des Versicherers**
- 4.1 Zeitpunkt  
Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung (§ 3 Ziff. 3.2) für den Versicherer festgestellt, hat dieser den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 4.2 Erfüllung  
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- § 6 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5**
- 1. Leistungsfreiheit**  
Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.
- 2. Leistungskürzung**  
Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 3. Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5**  
Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- C. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 - 15)**
- § 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche**
- 1. Versicherung für fremde Rechnung**
- 1.1 Geltung der Vertragsbestimmungen für versicherte Personen  
Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche erstreckt, die gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst gerichtet sind (versicherte Personen), finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben den versicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 1.2 Zurechnung  
In der Person des Versicherten gegebene Umstände, welche den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet.
- 1.3 Geltendmachung der Versicherungsansprüche  
Versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.
- 1.4 Umfang des Versicherungsschutzes  
Der Versicherungsschutz für versicherte Personen erstreckt sich auf ihre Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- 2. Abtretung, Verpfändung**  
Der Feststellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- 3. Rückgriffsansprüche**
- 3.1 Übergang von Ansprüchen des Versicherungsnehmers gegen Dritte  
Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.
- 3.2 Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers  
Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungs-



nehmers wird nur genommen, wenn der Angestellte seine Pflichten vorsätzlich oder wissentlich verletzt hat.

### 3.3 Währungs- und Mitwirkungspflichten

Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch gemäß Ziff. 3.1 oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Die Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 86 Abs. 2 VVG.

## § 8 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung

### 1. Vorläufige Deckung

#### 1.1 Prämie

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, soweit der Hauptvertrag mit dem Versicherer der vorläufigen Deckung nicht zustande kommt. Diese entspricht der Laufzeit der vorläufigen Deckung in Höhe des Teils der Prämie, die beim Zustandekommen des Hauptvertrags für diesen zu zahlen wäre.

#### 1.2 Wegfall des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer die Erstprämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat.

#### 1.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

### 2. Zahlung der Erstprämie des Hauptvertrages

#### 2.1 Fälligkeit

Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsschutzes. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als Erstprämie.

#### 2.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

#### 2.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 3. Zahlung der Folgeprämien des Hauptvertrages

#### 3.1 Fälligkeit

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 Ziff. 2.1) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien

sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten.

#### 3.2 Zahlungsfrist bei Nichtzahlung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen zu beziffern und die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den nachfolgenden Ziff. 3.3 und 3.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

#### 3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Tritt der Verstoß nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

#### 3.4 Kündigungsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

### 4. Verzug bei Abbuchung

#### 4.1 Verzugsvoraussetzungen

#### **Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat**

Ist die Einbeziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

### 5. Teilzahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit Zahlung einer Rate in Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

### 6. Prämienregulierung

Bei einer Erhöhung oder Erweiterung des Risikos erfolgt diese Berichtigung ab dem Zeitpunkt der Veränderung, beim Wegfall versicherter Risiken ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindest-



prämie darf dadurch nicht unterschritten werden. Kommt der Hauptberuf in Wegfall (§ 9 Ziff. 4), so gilt für die Prämienbemessung von dem Zeitpunkte des Wegfalls an ein bisheriger Nebenberuf als Hauptberuf.

## **7. Prämienrückerstattung**

### **7.1 Zeitanteilige Prämie**

**7.1.1** Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

**7.1.2** Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt war oder das Verhältnis infolge Kündigung im Schadenfalle (§ 9 Ziff. 2) endet.

**7.1.3** Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung (§ 11 Ziff. 3.1) beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

### **7.2 Geschäftsgebühr**

Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzug der Erstprämie (Ziff. 2.2) zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

## **§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Beendigung des Versicherungsvertrages**

### **1. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung**

#### **1.1 Vorläufige Deckung**

**1.1.1** Die vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt.

**1.1.2** Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seinen Antrag nach § 8 VVG widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 u. 2 VVG erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

**1.1.3** Ist die vorläufige Deckung befristet, endet sie automatisch mit Fristablauf. Ziff. 1.1.1 bleibt unberührt.

**1.1.4** Ist die vorläufige Deckung unbefristet, kann jede Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam. Ziff. 1.1.1 bleibt unberührt.

#### **1.2 Hauptvertrag**

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, sofern sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablaufe des Vertrages in Textform erklärt wird.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## **2. Kündigung im Schadenfall**

### **2.1 Kündigungsvoraussetzungen**

Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles in Textform gekündigt werden, wenn eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.

### **2.2 Kündigungsfrist**

Der Versicherer hat ab Kenntnis vom Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

### **2.3.1 Erlöschen des Kündigungsrechts**

Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

## **3. Rechtzeitigkeit der Kündigung**

Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

## **4. Beendigung des Versicherungsschutzes**

Bei Wegfall des versicherten Interesses (z.B. Wegfall der Zulassung, Genehmigung, Erlaubnis) endet das Versicherungsverhältnis.

## **§ 10 Verjährung, zuständiges Gericht, anwendbares Recht**

### **1. Verjährung**

Die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **2. Zuständiges Gericht**

#### **2.1 Klagen gegen den Versicherer**

**2.1.1** Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für seinen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz seiner vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

**2.1.2** Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist auch das deutsche Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### **2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer**

**2.2.1** Für Klagen des Versicherers ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**2.2.2** Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürger-



- lichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist
- 2.3 Unbekannter Wohnsitz oder Aufenthalt des Versicherungsnehmers  
Ist der Wohnsitz oder der gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers in Deutschland im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, gilt dies entsprechend, wenn sein Geschäftssitz unbekannt ist.
- 2.4 Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz  
Hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz, ist das Gericht nach Ziff. 2.3 Satz 1 ausschließlich zuständig.
- 3. Anwendbares Recht**  
Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- § 11 Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer, Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen von deren Verletzungen, Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit**
- 1. Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer**  
Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen in Text- oder Schriftform erfolgen und sind an die Allcura Versicherungs-Aktiengesellschaft, Postfach 11 23 69, 20423 Hamburg, Telefax (040) 226 337 - 888 oder kontakt@allcura-versicherung.de zu richten.
- 2. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers**
- 2.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände  
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen (z.B. Ziff. 4.2.2). Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- 2.2 Gefahrumstände  
Gefahrumstände sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- 2.3 Zurechnung des Vertreterwissens  
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 3. Rechtsfolgen von deren Verletzungen**
- 3.1 Rechte des Versicherers  
Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 - 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.
- 3.2 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Vertragsänderung  
Erhöht sich durch die Vertragsänderung gemäß Ziff. 2.1 die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Abs. 6 VVG kündigen.
- 4. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit**
- 4.1 Vorläufige Deckung  
Schließt der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat er dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2 Gefahrerhöhung
- 4.2.1 Selbständige Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers  
Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (Ziff. 2) und hat der Versicherer nach diesen bei Begründung des Versicherungsvertrages in Textform gefragt, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 4.2.2 Anzeigepflicht nach Aufforderung des Versicherers  
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung durch den Versicherer Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Dies sind zum Beispiel zuschlagspflichtige Personen, der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages sowie Änderungen einer Nebentätigkeit. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Diese Aufforderung kann auch durch einen der Prämienrechnung beigelegten Hinweis erfolgen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.



**4.2.3 Leistungsfreiheit infolge unrichtiger Angaben und arglistigen Verschweigens**

Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen gemäß Ziff. 4.2.1 und 4.2.2 oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 VVG berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

**4.3 Änderung von Anschrift und Name**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

**§ 12 Gesellschafter, Partner, Mitinhaber, Sozien**

**1. Versicherungsfall**

Der Versicherungsfall auch nur eines Gesellschafters / Partners / Mitinhabers / Soziums (§ 1 Ziff. 2) gilt als Versicherungsfall aller Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozien. Dies gilt nicht für Tätigkeiten außerhalb der gemeinschaftlichen Berufsausübung.

**2. Durchschnittsleistung**

Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Für diese Durchschnittsleistung gilt folgendes:

**2.1** Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozium festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozium zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistung durch die Zahl aller Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozien geteilt wird;

**2.2** Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in § 3 Ziff. 7 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

**3. Anwendung auf Nichtversicherungsnehmer**

Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht nach Maßgabe des § 7 Ziff. 1.1 auch zugunsten eines Gesellschafters / Partners / Mitinhabers / Soziums, der Nichtversicherungsnehmer ist.

**§ 13 Mitarbeiter**

**1. Mitarbeiter als Risikoerweiterung**

Die Beschäftigung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters, der nicht als Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozium im Sinne des § 1 Ziff. 2 gilt, ist eine Erweiterung des versicherten Risikos nach § 11 Ziff. 4.2.

**2. Folgen der Nichtanzeige**

Wird die Beschäftigung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters nicht angezeigt, verringert sich die Leistung (§ 12) des Versicherers in dem Umfang, als ob der Mitarbeiter Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozium im Sinne von § 1 Ziff. 2 wäre.

**3. Versicherungsschutz für Mitarbeiter**

In Ansehung solcher Verstöße, die vor Ablauf der Frist des § 11 Ziff. 4.2.2 oder nach Bezahlung eines Mitarbeiterzuschlags erfolgt sind, umfasst die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (§ 7 Ziff. 1.1).

**§ 14 Kumulsperr**

**1. Kumulsperr für den Versicherungsnehmer**

Unterhält der Versicherungsnehmer auf Grund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge und kann er für einen und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen diese Versicherungssumme die obliegende Leistung bezüglich dieses Verstoßes; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.

**2. Mehrere Versicherungsnehmer mit unterschiedlichen Berufsqualifikationen**

Werden Angehörige der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe, welche auf Grund gleicher, mehrfacher oder verschiedener Qualifikation Versicherungsverträge unterhalten oder über diese Versicherungsschutz haben, für ein- und denselben Verstoß verantwortlich gemacht und kann für diesen Verstoß Versicherungsschutz aus mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch genommen werden, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

**3. Kumulsperr für versicherte Personen**

Ziff. 1 und Ziff. 2 gelten entsprechend, soweit eine versicherte Person im Sinne von § 7 auf Grund weiterer Versicherungsverträge Versicherungsschutz in Anspruch nehmen kann.

**§ 15 Beschwerden**

Beschwerden können - außer an den Versicherer - auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

Die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft ist bereit, am Streitbeilegungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, beschwerde@versicherungsombudsmann.de teilzunehmen.



## Merkblatt zur Datenverarbeitung

Daten 2011-08

Wie die meisten Versicherungen speichern auch wir Ihre Vertragsdaten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV). Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person und Ihren sachlichen Verhältnissen wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. **Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.** Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung haben wir in Ihren Versicherungsantrag eine **Einwilligungserklärung** nach dem BDSG aufgenommen. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - mit Ablehnung des Antrags oder - durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt.

Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen zu keinem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung aber im begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen erfolgen. Da die meisten Verträge im Bereich Vermögensschaden auf Verstoßbasis gezeichnet werden, ist es aufgrund der Nachhaftung des Versicherers für Schadenfälle, die erst Jahre nach dem Verstoß bekannt werden, notwendig, die Daten zu Ihrem Vertrag über viele Jahre aufzubewahren. Einzelheiten zu der jeweiligen Nachhaftungszeit Ihres Vertrages bitten wir Ihrem Versicherungsschein zu entnehmen.

### 1. Datenspeicherung

Wir speichern nur Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Versicherungs-Nr., Versicherungssumme, -dauer, -beitrag, Bankverbindung sowie ggfs. die Angaben eines Dritten, z.B. Ihres Maklers oder eines Sachverständigen geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und die Dritter (Schadendaten).

### 2. Datenübermittlung an andere Versicherer

Einzelne Großrisiken können Rückversicherungs- oder Beteiligungslösungen erfordern. Bei letzteren zeichnen mehrere Erstversicherer gemeinsam ein Risiko. Die Verwaltung des Vertrages übernimmt der sogenannte führende Versicherer. Dieser unterrichtet die beteiligten Versicherer über Ihre Daten (z.B. Name, Anschrift, Versicherungs-Nr., Bankverbindung) und etwaig laufende Schadenfälle.

Darüber hinaus hat der Versicherte nach dem Versicherungsvertragsgesetz bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwick-

lung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (z.B. Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern (Erst- wie Rückversicherer). Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

### 3. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu besteht u.a. bei der informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH (IRFP) ein zentrales Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft. Die Aufnahme in dieses System und dessen Nutzung erfolgt lediglich zu den spezifischen, gesetzlich zugelassenen Zwecken.

### 4. Datenübermittlung an andere Dienstleister

Um unseren Versicherten in jedem Fall die bestmögliche Schadenbearbeitung bieten zu können, ist es denkbar, dass wir ausgewiesene externe Experten zur Unterstützung der Versicherten einschalten. Auch ist es möglich, dass wir etwa zu Zwecken einer vertraglichen Betreuung rund um die Uhr externe Dienstleister einschalten, die im Rahmen einer Datenverarbeitung im Auftrag für uns tätig werden.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Versicherungsnehmers durch die einzelnen Dienstleister verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des BDSG zu beachten sind.

### 5. Betreuung durch Versicherungsvermittler

Da wir nicht mit eigenen Versicherungsvermittlern zusammenarbeiten, geben wir insoweit keinerlei Daten weiter. Soweit Sie jedoch einen Versicherungsmakler oder -berater mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragt haben, werden wir im Rahmen der von Ihnen unterzeichneten Maklervollmacht Daten weitergeben.

### 6. Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten unseres Unternehmens.



## Versicherungsinformationen der Allcura Versicherungs-Aktiengesellschaft nach der Informationspflichtenverordnung

VIB 2013-09

### 1. Versicherungsunternehmen

Postanschrift:  
**Allcura Versicherungs-Aktiengesellschaft**  
**Postfach 11 23 69**  
**20423 Hamburg**

Besucheranschrift:  
**Allcura Versicherungs-Aktiengesellschaft**  
**Schauenburgerstraße 27**  
**20095 Hamburg**

Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister Hamburg unter der Nummer HRB 106807. Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot und Ihrem Versicherungsschein genannt. Wir sind ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.  
Die USt-IdNr. lautet DE815288179.

### 2. Hauptgeschäftstätigkeit

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Vertrieb aller Arten der Haftpflichtversicherung.

### 3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung können den Allgemeinen und Besonderen Risikobeschreibungen entnommen werden. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

### 4. Gesamtprämie

Die Gesamtprämie - Jahresprämie zuzüglich Versicherungssteuer - kann der Versicherungspolice entnommen werden.

### 5. Zusätzliche Kosten

Besondere Bearbeitungsgebühren und Kosten können der Versicherungspolice entnommen werden.

### 6. Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung wird die Prämie jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich gezahlt. Die vereinbarten Prämien müssen zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden. Falls der Versicherungsnehmer eine Einzugsermächtigung erteilt hat, wird die Prämie rechtzeitig von diesem benannten Konto abgebucht werden.

### 7. Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt mit Zugang der Versicherungspolice beim Versicherungsnehmer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Versicherungspolice angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer die erste Prämie rechtzeitig zahlt.

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

### 8. Widerrufsrecht

Nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 8 VVG) steht dem Versicherungsnehmer ein Widerrufsrecht zu. Danach kann er seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne

Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weitere Informationen nach § 7 Abs.1 und Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hat.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Allcura Versicherungs-Aktiengesellschaft  
Postfach 11 23 69  
20423 Hamburg

### Widerrufsfolgen

Im Falle des wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und der Versicherer erstattet den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil der Prämien, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Die Erstattung zurückzuzahlender Prämie erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ende der Widerrufspflicht, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzung (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

### Besonderer Hinweis

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers von beiden Vertragsparteien vollständig erfüllt worden ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

### Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrages

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können, sowie Informationen zu etwaigen Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

### 9. Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages

Angaben zur Beendigung und Kündigung des Vertrages enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

### 10. Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Fragen zum Versicherungsschutz und etwaige Beschwerden können gerichtet werden an:

- ❖ den Vermittler
- ❖ den Vorstand der  
Allcura Versicherungs-Aktiengesellschaft  
Postfach 11 23 69  
20423 Hamburg

### 11. Versicherungsaufsicht

Die zuständige Versicherungsaufsicht ist unter folgender Adresse zu erreichen:

**Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht**  
**Graurheindorfer Straße 108**  
**53117 Bonn**

**E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de) Homepage: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)**



**ALLCURA**  
Versicherungs-Aktiengesellschaft